



A-Post
Gemeinderat Kaltbrunn
Postfach 204
8722 Kaltbrunn

16. Mai 2017

Geschäft Nr. 17-2190

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kirchhalden, Zonenplanänderung Grundstücke Nrn. 219 und 220**

Das Planungsgebiet für den flächengleichen Zonenabtausch im Umfang von 467m² beinhaltet Teile der Grundstücke Nrn. 219 und 220 im Gebiet Kirchhalden.

Die Georg-Steiner-Stiftung ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 219, welche mehrheitlich der Grünzone GN (Naturschutz) und zu einem kleineren Teil der W2-Zone zugeteilt ist. Beim Gebäude Assek. Nr. 336 (P 219) handelt es sich gemäss der kommunalen Schutzverordnung um ein Kulturobjekt.

Das Interesse der Bevölkerung an dem neu erstellten Schau- und Lehrbienenstands mit Wildbienenarten auf dem Grundstück Nr. 219 ist gross. Die zahlreichen Veranstaltungen – Schulkinder bis Interessensgruppen aller Altersklassen – bedingen eine minimale Anzahl von Parkplätzen. Bis anhin wurden für Besucher des Schau- und Lehrbienenstands Parkplätze von der Hof Oberkirch AG zur Verfügung gestellt. Diese müssen aktuell einem Neubau weichen, sodass der Georg-Steiner-Stiftung Parkierungsflächen fehlen. Die geplanten neuen Parkplätze sind an der Grenze zum Grundstück Nr. 219 vorgesehen. Dadurch können sie auch von der Hof Oberkirch AG genutzt werden und das westliche Wohnquartier – wird entlastet.

Mit der geplanten Erweiterung der Grünzone GN ist sichergestellt, dass die Umgebung des geschützten Objekts nicht wesentlich verändert werden kann. Die bereits jahrelang baulich genutzte Teilfläche, welche im südlichen Teil des Grundstücks Nr. 220 liegt, soll, zusammen mit der eng abgegrenzten, notwendigen Arrondierung für die neuen Parkplätze, der Kernzone K2 zugeteilt werden.

Da das erforderliche öffentliche Interesse an der Umzonung u.E. ausgewiesen ist und die Bauzone mit dem Zonenabtausch nicht vergrössert wird, konnte die Genehmigung des Teilzonenplans aus ortsplanerischer Sicht in Aussicht gestellt werden.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

– Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung inkl. Teilzonenplan)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Teilzonenplan)